

1. Geltungsbereich

- (1) Auftraggeber (AG) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen ist das im Briefkopf genannte Unternehmen.
- (2) Für die Lieferverträge zwischen dem AG und dem Lieferanten (nachfolgend auch Auftragnehmer – AN) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, soweit der AG ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmt. In diesem Fall gelten bei Widersprüchen oder Unklarheiten jedenfalls primär die Einkaufsbedingungen des AG. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 1 KSchG). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN. Für den Fall vorangegangener Geschäftsbeziehungen gelten stillschweigende oder vereinbarte Bedingungen mit der Annahme dieses Auftrages nicht mehr, sofern nicht abweichendes – ausdrücklich und schriftlich – vereinbart wird.

2. Bestellungen

- (1) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei AN, mit welchen der AG in ständiger Geschäftsbeziehung steht, gilt Schweigen als Annahme. Es gilt ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Bestellung des AG. Jeder Bestellung ist eine eindeutige Bestellnummer zugeordnet. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung in elektronischer Form oder in Textform. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Empfang der Bestellung an, so ist der AG vor Zugang der Annahmeerklärung zum Widerruf berechtigt.
- (2) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist für den AG kostenlos. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten ausschließlich die in der Bestellung dargestellten Spezifikationen zusammen mit diesen Einkaufsbedingungen, subsidiär eventuelle Anhänge, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, hiernach Vorschläge, Angebote oder Gegenbestätigungen des Lieferanten. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AN ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.
- (3) Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Leistungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn diese vor Auftragsbeginn durch den AG schriftlich beauftragt wurden. Nachtragsangebote sind auf Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Sämtliche in Bezug auf den Hauptauftrag vereinbarte Konditionen finden auch auf Nachtragsangebote Anwendung. Auf Verlangen des AG ist der AN zur Offenlegung der Kalkulation des Hauptauftrages sowie der Nachtragsangebote

verpflichtet. Leistungsmehrungen oder Leistungsminderungen können durch den AG innerhalb von 30 Kalendertagen angeordnet werden. Die Bestellung ist durch den AG innerhalb der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende kündbar.

3. Rücktritt vor Lieferung

- (1) Der AG kann jederzeit vor Übergabe der Ware durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der AN, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Annullierung entstandenen Aufwendungen verlangen.

4. Preise

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und umfassen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zur Empfangsstelle des AG (Lieferanschrift). Sie schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein, sofern die Parteien keine andere Regelung getroffen haben.
 - (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern der AN nicht im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung eine Preissenkung in seiner Preisliste ausweist. Ist der in der Preisliste neu ausgewiesene Preis niedriger als der vereinbarte, so gilt der niedrigere Preis. Sofern die beim AN bestellte Menge nur größenordnungsmäßig bestimmt ist, berechtigen Mengenunterschreitungen von bis zu 25 % nicht zu Preiserhöhungen. Für Mehrmengen besteht das Recht zur Anschlußbestellung zum gleichen Preis.
 - (3) Bei Lieferung von Maschinen oder Anlagen übernimmt der AN auf Verlangen des AG die Aufstellung und Inbetriebnahme. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom AN gestellt, sind die dafür anfallenden Kosten gesondert anzugeben und abzurechnen; andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Fallen zur Auftragsausführung für den AN noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt der AG hierfür entsprechende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
 - (4) Soweit vom AN Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt abzurechnen, andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Es dürfen ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren verwendet werden.
- 5. Rechnungslegung**
- (1) Rechnungen des Lieferanten sind rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vom AG zugeordneten Bestell- oder Vertragsnummer bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift einzureichen. Die Rechnungsstellung darf nur durch den AN erfolgen. Der AG ist nur dann verpflichtet, Rechnungen zu bearbeiten, wenn sie die

Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Positionsnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten, wobei jede Rechnung nur eine Bestell- bzw. Auftragsnummer enthalten darf, ihnen ein geeigneter Leistungsnachweis beigelegt ist, die Empfangsstelle angeführt sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss die Rechnung den Anforderungen des § 11 UStG entsprechen. Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Anforderungen, hat der AG eine Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

- (2) Bei Bauleistungen (gem. §19 Abs. 1a dritter Unterabsatz UStG 1994) gilt: der AG ist mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt. Falls es sich bei der Durchführung der o.a. Leistung um Erbringung von Bauleistungen handelt, geht die Steuerschuld gem. §19 Abs. 1a UStG auf den Leistungsempfänger über (UID-Nr. ATU15107006).

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung beim AG innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung getroffen.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf das in der Faktura angegebene Konto. Dem AG steht es frei, spätere Aufforderungen zur Zahlung auf ein anderes Konto zu berücksichtigen oder zu ignorieren. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag. Die Zahlungs-/Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen, den genannten Voraussetzungen entsprechenden Rechnung bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift. Für die Wahrung der Skontofrist genügt die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank innerhalb der Frist. Bei Rechnungen, die zwischen dem 23. Dezember eines Jahres und dem 6. Januar des Folgejahres beim AG eingehen, beginnt die Zahlungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens am 7. Januar des Folgejahres, sofern alle anderen Voraussetzungen für den Fristbeginn vorliegen. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- (3) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder der Leistung an der Empfangsstelle.

7. Zutritt zu Gebäuden, Fertigungsstätten und Lagerplätzen

- (1) Der AN hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Qualitätskontrolle nach vorheriger Ankündigung zu überwachen. Hierzu hat der AN während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungs- und Montagestätten sowie Lagerplätzen zu gewähren.
- (2) Wird zur Ausführung der Lieferung die Anwesenheit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände oder in den Räumen des AG oder der Auftraggeber des AG erforderlich, wird die jeweilige

Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

8. Verpackung und Versand

- (1) Der AN hat auf eigene Kosten die Lieferung für den Transport zum Bestimmungsort angemessen zu verpacken. Der Lieferant hält alle Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften ein. Der Lieferant benützt Schnelltransportmittel nur, wenn er dazu speziell vom AG ermächtigt wurde. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der AG nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der Lieferant bestätigt auf der Rechnung/dem Lieferschein, entsprechend der Verpackungsverordnung in der gültigen Fassung, Teilnehmer am ARA Sammelsystem zu sein und für alle an den AG gelieferten Verpackungsmaterialien die Lizenzgebühr entrichtet zu haben. Die ARA Lizenznummer ist anzuführen. Sollte seitens des Lieferanten keine Selbstabholung im Sinne dieser Bestimmungen innerhalb angemessener Frist erfolgen, ist der AG berechtigt, die Verpackungsmaterialien an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden.

9. Lieferungen - Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftragschreiben des AG genannte Empfangsstelle.
- (2) In dem sonstigen, den Auftrag betreffenden Schriftwechsel, wie z.B. Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sind mindestens die Auftrags-, Kommissions- oder Bestellnummer des AG anzugeben.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand, wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben.
- (4) Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der in Auftrag gegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Übergabe an den AG oder an einen vom AG bestimmten Dritten auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt des AN – gleich in welcher Form - ist ausgeschlossen.
- (6) Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle abgeladen. Bei Lieferung ab Versandbahnhof gehen alle bis zum Versandbahnhof entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des AN. Die Beförderungsgefahr einschl. Abladerisiko bis zur Empfangsstelle

- beziehungsweise zum Versandbahnhof trägt der AN.
- (7) Alle Lieferungen bedürfen an der Empfangsstelle der Lieferbestätigung durch einen zur Abgabe der Bestätigung legitimierten Mitarbeiter des AG. Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages.
 - (8) Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist ist verbindlich. Sie bezieht sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der AN ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, so sind Teil- oder Restlieferungen entsprechend zu kennzeichnen. Vor dem Liefertermin ist der AG nicht zur Abnahme verpflichtet. Im Übrigen ist der AG nicht verpflichtet, eine nicht vertragsgemäße Lieferung anzunehmen.
 - (9) Falls – gleich aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Die sonstigen Rechte des AG im Fall der Lieferverzögerung werden hierdurch nicht berührt.
 - (10) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine ist der AG, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, nach Ablauf einer vom AG zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der AN in Verzug, kann der AG neben oder statt der Lieferung Schadenersatz geltend machen.
 - (11) Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug, ist mit Ablauf jedes Werktages, an dem sich der AN in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, insgesamt maximal 5 % des Netto-Vertragspreises verwirkt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der vom AN gezahlten Vertragsstrafe bleibt ebenso unberührt, wie das Recht des AG, Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Rechte Dritter

- (1) Der AN haftet dafür, dass durch seine vertragliche Leistung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Rechte Ansprüche geltend, so ist der AN verpflichtet, den AG, dessen verbundenen Gesellschaften, sowie deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG, den verbundenen Gesellschaften oder deren Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Geistiges Eigentum, Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der AG behält sich an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des AG zu verwenden. Soweit ein Umzeichnen oder sonstige

Änderung von Zeichnungen oder Unterlagen erforderlich wird, wird der AN einen Urheberrechtsvermerk zu Gunsten des AG anbringen. Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Der AN ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an den AG aufzubewahren.

- (3) Der AN ist verpflichtet, den Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle vom AG erhaltenen Informationen technischer und nichttechnischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten; Dritte sind auch mit dem AN verbundene Gesellschaften. Für technische Informationen aller Art gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie gilt nicht für allgemein bekanntes Wissen, dessen Bekanntheit nicht auf einer Vertragspflichtverletzung des AN beruht.
- (4) Vom AN an den AG überlassene Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, der AN hat dies mit dem AG vor Annahme der Bestellung gesondert schriftlich vereinbart.

12. Gewährleistung

- (1) Der AN leistet für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Der AN übernimmt für seine Lieferung die Gewähr dafür, dass die Lieferung in allen Teilen dem Auftrag, den einschlägigen Festlegungen und dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eigenschaften eines Modells oder einer Probe gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Sofern Stichproben einer Lieferung Mängel aufweisen, ist der AG berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.
- (3) Für den Fall, dass die Lieferung Mängel aufweist hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen des AG den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme aller Nebenkosten herzustellen. Eine Nachbesserung kommt dabei nur insoweit in Betracht, als der AG die Annahme ausgebesserter Teile zumutbar ist. Ansonsten hat der AN die nicht vertragsgerechten Teile unter Übernahme aller Kosten – einschließlich Nebenkosten – durch einwandfreie Teile zu ersetzen. In dringenden Fällen ist der AG nach Unterrichtung des AN auch berechtigt, die Ware in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen, durch Dritte versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Nebenkosten gehen zu

Lasten des AN. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Kosten (z. B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau etc.).

- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig von der Gewährleistung des Vorlieferanten ab der Ablieferung drei Jahre und ein Monat. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen, die zur Verwendung in Bauwerken bestimmt sind, fünf Jahre und einen Monat ab Ablieferung. Die in den vorstehenden beiden Sätzen angegebenen Gewährleistungsfristen gelten nicht, sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung oder – auch nicht zwingender – gesetzlicher Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der AN trägt die erforderlichen Aufwendungen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN. Der AG kann nicht vertragsgemäße Produkte/Dienstleistungen an den Lieferanten auf dessen Kosten retournieren. Die Bezahlung stellt keine Abnahme der Produkte/Dienstleistungen dar und beeinträchtigt auch nicht das Recht des AG, die Produkte/Dienstleistungen zu prüfen oder Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen. Erfüllt der Auftragnehmer die Bestellung in Teilleistungen oder Sukzessiv-Lieferungen, beginnt die Gewährleistung mit der Erfüllung der letzten Teilleistung. Wird fristgerecht gerügt und der Mangel behoben, beginnt für diesen Teil der Leistung des AN die Gewährleistung neu.

13. Mängelrüge

- (1) Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung, beim AN eingeht. Die Rüge nicht offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung durch den AG, beim AN eingeht.
- (2) Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengenabweichungen.

14. Haftung

- (1) Der AN haftet ohne Einschränkung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler der Kaufsache ein Schaden, trägt der AN den Schaden alleine, soweit ihn nicht der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der AG von einem Dritten in Anspruch genommen, kann der AG verlangen, dass der AN ihn von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten freistellt.
- (3) Weiterhin bestätigt der AN mit der Auftragsübernahme eine Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr. Der Versicherungsschutz muss mit den gleichen Deckungssummen eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung sowie eine

Umwelthaftpflichtversicherung umfassen. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist zusätzlich jährlich einzureichen.

- (4) Übernimmt der AN die Aufstellung bzw. die Montage des Liefergegenstandes, so überträgt der AG dem AN die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht. Der AN hat im Rahmen des Auftrages sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit auch jedem Dritten gegenüber deliktrechtlich verantwortlich. Dem AG obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der AN stellt den AG im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
- (5) Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der AN für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

15. Beistellung – Eigentumsvorbehalt des AG

- (1) Werden dem AN zur Erledigung Werkzeuge, Materialien, Teile beigestellt, so bleiben diese Eigentum des AG und sind als solches zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren. Geht das Alleineigentum des AG an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwirbt.
- (2) Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der AG die neue Sache dem AN bis zur Auslieferung zur Verwahrung überlässt.
- (3) Werkzeuge, Materialien, Teile, die der AG dem AN zur Ausführung überlässt, dürfen – ebenso wie das bestellte Erzeugnis selbst – ausschließlich zur Fertigung aufgrund der Bestellung verwendet werden.

16. Weitergabe von Aufträgen

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Bestellung selbst auszuführen. Die Weitergabe an einen oder mehrere Subunternehmer oder Erfüllung von wesentlichen Teilen der Leistungen durch einen oder mehrere Drittunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung. Als wesentlicher Teil gelten Fremdleistungen über zusammen 10% des Auftragsvolumens.

17. Schadenersatzansprüche des AN

- (1) Schadenersatzansprüche des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

- (3) Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG.

18. Höhere Gewalt

- (1) Wird der AG durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so wird der AG von seiner Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, vom AG nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Das Rücktrittsrecht des AG in Fällen höherer Gewalt im Betrieb des AN, die dem AN die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

19. Abtretung - Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht:

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AN zudem nur dann berechtigt, wenn es sich aus demselben Vertragsverhältnis herleitet.
- (3) Der AG ist berechtigt, mit Ansprüchen verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 228 ff. UGB gegen die

Forderungen des AN aufzurechnen, die diesem aus oder im

Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft zustehen. Auch können die vorgenannten Konzerngesellschaften mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des AN aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft aufrechnen. Über die zur Aufrechnung berechtigten Konzerngesellschaften erteilt der AG auf schriftliche Anfrage des AN Auskunft.

20. Sonstiges – Teilnichtigkeit

- (1) Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Einkaufsbedingungen im Übrigen wirksam.
- (2) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Alle Bedingungen dieser Bestellung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus der Bestellung des AG und aufgrund der Bestellung abgeschlossener Rechtsgeschäfte, einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen, sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien berufen. Der AN hat dem AG jedenfalls sämtliche Kosten seiner Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter des AG und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.